Die Dienstleistungspflicht des Handlungsgehilfen

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Viktor Kuschel
Rechtskandidat.

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Paul Rehme.
Dekan: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Otto Fischer.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die Frage behandelt: Welches sind die maßgebenden Grundlagen für die Beurteilung der Dienstleistungspflicht? Aus ihm ergibt sich, was die Gültigkeit für das Recht der Handlungsgehilfen anbelangt, folgende Reihenfolge:

1. Die zwingenden Vorschriften des HGB.
2. Das Handelsgewohnheitsrecht.
3. Die dispositiven Vorschriften des HGB.
4. Die zwingenden Vorschriften des BGB.
5. Die Handelssitte.
6. Die dispositiven Vorschriften des BGB.

Der zweite Teil gliedert sich in fünf Unterabschnitte, der erste von ihnen beschäftigt sich mit der Art und dem Gegenstand der Dienste. Dies richtet sich in erster Linie nach den getroffenen Vereinbarungen, welche heut fast durchweg in Tarifverträgen vereinheitlicht sind. Auf das Wesen, den Zweck und die rechtliche Natur derselben ist dann des nähern eingegangen. – Die Dienste hat der Handlungsgehilfe im Zweifel stets in Person zu leisten, woraus andererseits auch folgt, daß er die Dienste nur dem Geschäftsherrn zu leisten hat. – Der Handlungsgehilfe muß zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sein und braucht auch nur die Dienste zu leisten, für die er engagiert ist. Nur im Notfalle kann eine Ausnahme davon gemacht werden.

Im zweiten Abschnitt wird die Frage über den Umfang der Dienste behandelt. Hier entscheidet mangels besonderer Vereinbarungen der Wille des Geschäftsherrn. Die Dienste sind zumeist im Geschäftslokal zu leisten. Der Gehilfe hat aber keinen Anspruch darauf, dauernd in demselben Lokal beschäftigt zu werden; wechselt der Geschäftsherr sein Geschäftslokal innerhalb desselben Ortes, so ist der Gehilfe grundsätzlich folgepflichtig.

Der dritte Abschnitt bringt Ausführungen über die Dienstzeit. – Hierbei ist von Bedeutung die Verordnung der Reichsregierung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. November 1919, welche die Sonntagsarbeit grundsätzlich verbietet. – Auch an den Hauptfeiertagen seiner Konfession braucht der Gehilfe nicht zu arbeiten. – Ist ihm gekündigt, so muß der Geschäftsherr ihm auf sein Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung gewähren.

Im vierten Abschnitt wird die bei der Dienstleistung anzuwendende Sorgfalt behandelt. Der Angestellte hat hier mit der Sorgfalt zu verfahren, die man von einem ordentlichen Handlungsgehilfen der betreffenden Art verlangen kann. – In diesem Abschnitt ist auch noch einiges über das persönliche Verhalten gesagt: Der Handlungsgehilfe ist als Untergebener zum Gehorsam, zur Diensttreue und zu einem achtungsvollen Benehmen seinem Geschäftsherrn gegenüber verpflichtet. Dies erstreckt sich auch auf sein Privatleben insoweit, als durch ein achtungswidriges Verhalten außerhalb des Geschäftsbetriebes die Autorität des Geschäftsherrn auch innerhalb desselben untergraben werden kann.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Ergebnis, den Früchten der Dienstleistung, welche selbstverständlich dem Geschäftsherrn gebühren, vorausgesetzt, daß sie der Tätigkeit des Handlungsgehilfen innerhalb des Geschäftsbetriebes entspringen.